

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG)

Berlin, 09.09.2022

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-294
jope@zdh.de

Sehr geehrte Frau Mildenberger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Spitzenausgleichsverlängerungsgesetzes. In Anbetracht der Kürze der Frist zur Stellungnahme haben wir uns auf die für das Handwerk wesentlichen Änderungen konzentriert. Wir behalten uns vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusätzliche Punkte zu adressieren.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass durch verschiedene Maßnahmen die Belastungen der Betriebe durch explodierende Energiekosten abgefedert werden sollen. Die Betriebe sind auf jede Entlastung zwingend angewiesen, um ihren Fortbestand sichern zu können. Die Verlängerung der Regelungen des sog. Spitzenausgleichs (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG) über den 31. Dezember 2023 hinaus stellt daher grundsätzlich ein wichtiges Element für die Verhinderung weiterer, in der Zukunft drohender Kostensteigerungen bei den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes dar. Jedoch ist diese Maßnahme nicht dazu geeignet, die Betriebe von den exorbitant steigenden Energiekosten zu entlasten. Im Handwerk zählen u. a. folgende Gewerke zu den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes: Bäcker, Fleischer, Brauer und Mälzer, Galvaniseure, Metall- und Maschinenbauer, Feinwerkmechaniker und Vulkaniseure.

Anmerkungen zum Entwurf eines Spitzenausgleichsverlängerungsgesetzes

Zu § 55 Abs. 5 Nr. 3 EnergieStG-E und § 10 Abs. 4 Nr. 3 StromStG-E – Verlängerung um zwei Jahre

Die Regelungen über den Spitzenausgleich sollen lediglich um ein Jahr verlängert werden. Die Betriebe benötigen Rechts- und Planungssicherheit, so dass wir eindringlich für eine Verlängerung um zwei Jahre werben. Eine entsprechende Verlängerung halten wir zum einen vor dem Hintergrund für sachgerecht, dass aktuell keine Ergebnisse des vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens veröffentlicht wurden. Eine zweijährige Verlängerung ist außerdem notwendig, um fristgerecht eine Anschlussregelung zu erarbeiten. Darüber hinaus wurde auf europäischer Ebene das Verfahren zur grundlegenden Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie begonnen. Daher ist es u. E. sinnvoll, eine Neuregelung der Entlastungsvorschriften in Einklang mit der zukünftigen Energiesteuerrichtlinie (ETD) zu verfassen und in der Folge eine Verlängerung der Regelungen zum Spitzenausgleich um zwei Jahre (für die Antragsjahre 2023 und 2024) vorzunehmen.

Für sachgerecht halten wir hingegen die Ausgestaltung der Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs, in dem auf das Betreiben eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. alternativen Systems abgestellt wird. Dadurch wird der zeitintensive Prozess einer Festlegung von Zielen zur Reduzierung der Energieintensität sowie die Feststellung der Zielerreichung durch die Betriebe verhindert. Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage werden die Betriebe bereits ohnehin einen besonderen Fokus auf die Energieeffizienz legen und Maßnahmen zur Reduzierung der Energieintensität ergreifen. Hilfreich zur Identifikation der Einsparpotentiale sind dabei die zuvor genannten und geforderten Systeme. Daher sollte die Gegenleistung in Form des Betriebes eines der oben genannten Systeme auch im Hinblick auf den beihilferechtlichen Aspekt ausreichend sein.

Zu § 11 Satz 1 Nr. 4 StromStG-E

Durch die Regelung des § 11 Satz 1 Nr. 4 StromStG-E soll das BMF ermächtigt werden, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die eine von der Eingruppierung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) abweichende Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe gem. § 2 Nr. 3 und 5 StromStG zulässt. Eine Aufweichung der Anknüpfung an die Einordnung in die Klassifikationen der Wirtschaftszweige (WZ 2003) und dadurch den Kreis der Begünstigten abzuändern, halten wir zumindest für problematisch - auch wenn zugestanden wird, dass die Verhinderung von Mitnahmeeffekten ein nachvollziehbares Ziel ist. Die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen ist durch die Europäische Union harmonisiert und stellt die Grundlage europäischer und nationaler Regulierungen dar. Mit der vorgesehenen Ermächtigung befürchten die Betriebe Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsnachteile. Von der Ermächtigung, durch eine Rechtsverordnung eine abweichende Einordnung von der Eingruppierung in die Klassifikationen der Wirtschaftszweige (WZ 2003) vorzunehmen, sollte Abstand genommen werden.

Weitere Anmerkungen

Wir erlauben uns an dieser Stelle über die Gesetzesinitiative hinausgehende Anmerkungen zum weitergehenden Regelungsbedarf zu hinterlegen.

Verlängerung der Steuerentlastungen nach § 54 EnergieStG und § 9b StromStG bis Ende 2024

Für die Betriebe des Handwerks, die zum produzierenden Gewerbe zählen, sind insbesondere auch die Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG von erheblicher Bedeutung. Beide Regelungen sind Beihilfen und erfordern somit eine Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission. Die aktuelle Freistellungsanzeige verliert ihre Wirksamkeit zum 31. Dezember 2022. Dem Vernehmen nach soll für die Weitergeltung eine Verlängerung der Freistellung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 lediglich bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen. Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zur Verlängerung der Regelungen zum Spitzenausgleich im Einzelnen vorgetragen, gilt auch hier, dass eine Verlängerung über das Jahr 2023 hinaus bis Ende 2024 angezeigt werden sollte.

Absenkung der Steuersätze für Heiz- und Kraftstoffe sowie für Strom

Bisher wird das Augenmerk auf mögliche Entlastungen zu sehr auf die energie- und handelsintensiven Unternehmen gelegt. Gerade auch andere als die oben beschriebenen Handwerksbetriebe sind aufgrund ihrer Tätigkeit durch einen hohen Einsatz von Energieträgern und Strom gekennzeichnet (z. B. Textilreiniger). Auch diese Betriebe brauchen dringend eine Entlastung. Um der Inflation, die u. a. aus den stetig steigenden Energiekosten resultiert, auf breiter Ebene entgegenzuwirken, sollten u. a. weitere Anpassungen im Stromsteuer- und im Energiesteuergesetz vorgenommen werden. Wir werben daher eindringlich dafür, dass im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zusätzlich die Absenkung der Steuersätze für Kraft- und Heizstoffe sowie des Steuersatzes für Strom auf die jeweiligen europäischen Mindeststeuersätze aufgenommen wird.

Härtefallhilfen für besonders betroffene Betriebe

Zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftskreisläufe ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Energiepreise gerade für die kleinen und mittelgroßen Betriebe tragfähig bleiben. Im Handwerk können viele energieintensive Betriebe die Kostenexplosionen nicht im ausreichenden Maße an die Kunden weitergeben. Gründe für die fehlende Möglichkeit einer Weiterbelastung können sowohl die Ausgestaltung von Werk- und Dienstverträgen (bspw. bei Textilreinigungsbetrieben mit Kunden aus dem Gesundheitssektor) als auch Marktgegebenheiten (Ausweichbewegung der Kundschaft des Lebensmittelhandwerks) sein.

Demgegenüber ist das gegenwärtige Energiekostendämpfungsprogramm viel zu restriktiv ausgestaltet und richtet sich durch die Verwendung der sog. KUEBLL-Liste nur an energie- und handelsintensive Unternehmen. Es ist weder sachgerecht noch angemessen, dass unsere ebenfalls massiv von den Preissteigerungen betroffenen Betriebe bislang nicht von dieser Unterstützung profitieren.

Wir begrüßen die in diesen Tagen von der Bundesregierung angekündigte Öffnung des Energiekostendämpfungsprogramms für Betriebe, die nicht auf der KUEBLL-Liste stehen.

Wir bitten dringend darum, diese Härtefallhilfe schnell so umzusetzen, dass betroffene Betriebe sie in diesem und im nächsten Jahr nutzen können. Bei Härtefallhilfen mit Direktzuschüssen sind die EU-Beihilfegrenzen zu beachten, sodass einer Inanspruchnahme der Härtefallhilfen durch die Betriebe möglicherweise „volle Beihilfekonten“ durch vorangegangene Corona-Pandemie-Hilfen entgegenstehen. Umso wichtiger ist es, dass die zuvor adressierten weitergehenden Entlastungen flankierend als weitere Energiekostendämpfungen möglich werden.

Ansprechpartner/in: Daniela Jope
Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-294
jope@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de